

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 29. Juni 2020

Nr. 22

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Beschlüsse der 7. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 22. Juni 2020.....	2
Beschlüsse der 1. öffentlichen Sonder-Sitzung des Kreisausschusses vom 24. Juni 2020 .....	5
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>6</b>
Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	6
Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) .....	7

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse der 7. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages  
vom 22. Juni 2020**

Der Kreistag beschloss in öffentlicher Sitzung:

**Vorlagennummer: 6-4176/20-LR**

Zur Wiederwahl als ehrenamtliche Richterinnen am Sozialgericht Potsdam werden Frau Eveline Kämmerer, Frau Birgit Löbenberg und Frau Eva-Maria Kling vorgeschlagen.

**Vorlagennummer: 6-4206/20-KT**

1. Der Kreistag beruft Herrn Martin Wonneberger als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ab.
2. Der Kreistag beruft Frau Jeanette Averhaus als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

**Vorlagennummer: 6-4186/20-EB**

Der Kreistag beschloss die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming in Höhe von 3.000.000 €.

**Vorlagennummer: 6-4125/20-I**

Auf Grundlage der Kulturförderrichtlinie beschloss der Kreistag die Vergabe von Zuwendungen in Höhe von 4.980,00 EUR zu den Personalkosten einer Theatermanagerin für das Ensemble "flunker produktionen" im Haushaltsjahr 2020.

**Vorlagennummer: 6-4172/20-II**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Stadt Trebbin einen 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG).

**Vorlagennummer: 6-4173/20-II**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Stadt Baruth/Mark einen 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG).

**Vorlagennummer: 6-4174/20-II**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Stadt Luckenwalde einen 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG).

**Vorlagennummer: 6-4175/20-II**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Stadt Zossen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG).

**Vorlagennummer: 6-4185/20-IV**

1. Der Landkreis hält an dem Vorhaben der Realisierung des straßenbegleitenden Radwegs entlang der Landesstraße L 795 fest.
2. Der Landkreis plant und baut den straßenbegleitenden Radweg entlang der Landesstraße L 795, 2. Bauabschnitt (BA) Thyrow–Siethen, unter der Voraussetzung einer Förderung durch das Land Brandenburg.
3. Hierzu wird ein Antrag auf Planfeststellung bei der Anhörungsbehörde eingereicht.

**Vorlagennummer: 6-4079/20-KT/1**

Durch die Landrätin ist im Rahmen der Erarbeitung eines tragfähigen Konzeptes zur Zukunft der SWFG mbH zu prüfen, ob Aufgaben im Bereich des kommunalen und sozialen Wohnungsbaus übernommen werden können. Das Konzept ist dem Kreistag bis Ende 2020 vorzulegen.

**Vorlagennummer: 6-4133/20-KT**

1. Das Radwegekonzept des Landkreises von 2016 wird bis Mitte 2021 aktualisiert. Dabei werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:
  - Lückenschlüsse und Attraktivitätssteigerung beim Flämingskate
  - Anbindung an Berlin
  - Anbindung touristischer Zentren
  - Nutzbarmachung für Pendler/Alltagsmobilität
  - Schulwegsicherung
  - Radabstellanlagen an Bahnhöfen
2. Der Kreis wird im Zusammenhang damit definieren, nach welchen Standards und Zielen Kreisstraßen mit Radwegen versehen sein sollen.

Die Aktualisierung des Radwegekonzeptes soll durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, des Landesbetriebs Straßenwesen und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) fachlich begleitet werden. Zusammen mit dieser Arbeitsgruppe wird für die Realisierung von Radwegeprojekten im Landkreis eine Prioritätenliste erstellt.

Die Arbeitsgruppe berichtet dem Fachausschuss jährlich über ihre Tätigkeit.

Um die Anforderungen und Belange der Pendler\*innen zu ermitteln und im Radwegekonzept zu berücksichtigen, sind Vertreter\*innen der Wirtschaft (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) und der großen Arbeitgeber\*innen (Wirtschaftsunternehmen, große Behörden u. ä.) in geeigneter Form in die Aufstellung des Radwegekonzeptes einzubeziehen.

3. In der Kreisverwaltung wird ein/e Radverkehrsbeauftragte/r benannt, der/die sämtliche Aktivitäten koordiniert, als Ansprechpartner für alle Beteiligten zur Verfügung steht und den Landkreis in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK Brandenburg) vertritt.
4. Der Kreis wird die Ausbauqualität sowie die Beschilderung und Bewerbung des Fernradwegs Berlin-Leipzig im Landkreis durch Koordinierung der entsprechenden Bemühungen der Kommunen und Unterstützung bei der Fördermittelakquise fördern.
5. Der Landkreis wird sich darüber hinaus auf Landes- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass
  - a) der klima- und gesundheitspolitisch sinnvolle Bau von Radwegen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme vollumfänglich anerkannt wird,
  - b) jedenfalls aber die Verpflichtung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Radwegebau entfällt,
  - c) die Radwege bei Bundes- und Landesstraßen nicht zwingend direkt neben der Fahrbahn angelegt werden müssen, wenn die zu verbindenden Ortschaften auch über alternative Routen mit besseren Bedingungen für den Alltags- und Freizeitverkehr angeschlossen werden können und
  - d) der Ausbau und die Beschilderung der Fernradwege in Brandenburg verbessert werden.

**Vorlagennummer: 6-4190/20-KT**

Sofern eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde nachweislich in Folge der Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten gerät und einen Antrag auf Stundung der Kreisumlage stellt, welchem entsprochen werden kann, erfolgt die Stundung bis zum 31.12.2020.

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse über den 31. Dezember 2020 hinaus gelten zu lassen.

**Beschlüsse der 1. öffentlichen Sonder-Sitzung des Kreisausschusses  
vom 24. Juni 2020**

Der Kreisausschuss beschloss in öffentlicher Sitzung:

**Vorlagennummer: 6-4218/20-II**

Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt Klagen gegen zwei Bescheide des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 27. Mai 2020.

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung vom 18. Juni 2020 bekannt:

**Beschluss der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des SABZV (VV 019/20)**

Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des SABZV wird beschlossen.

**Abberufung und Bestellung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der/die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (VV 020/20)**

1. Herr Carsten Preuß wird als Stellvertreter des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abberufen.
2. Herr Felix Thier wird als Stellvertreter von Frau Jutta Böttcher für den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) bestellt.

**Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) im/in den Beirat der terravas GmbH sowie Benennung der/des Vorsitzenden des Beirates der terravas GmbH (VV 021/20)**

1. Herr Carsten Preuß wird als Vertreter des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) im Beirat der terravas GmbH sowie als Vorsitzender des Beirates der terravas GmbH abberufen.
2. Herr Felix Thier wird als Vertreter des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in den Beirat der terravas GmbH bestellt.
3. Als Vorsitzender des Beirates der terravas GmbH wird Herr Felix Thier benannt.

Ludwigsfelde, den 22.06.2020

Riesner  
Verbandsvorsteher

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder  
der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses  
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Auf Grundlage des § 30 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen:

**§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung (Vertretungspersonen) und des Verbandsausschusses des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).
- (2) Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der in Absatz 1 benannten Personen gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses.

**§ 2 – Ersatz des Verdienstausfalls**

- (1) Den Vertretungspersonen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses wird auf Antrag und gegen Bescheinigung des Arbeitgebers der wegen der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses entstandene Verdienstausfall erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausfalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der zu erstattende Höchstbetrag ist auf maximal 20,00 Euro je Stunde begrenzt.

**§ 3 – Ersatz von Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Den Vertretungspersonen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses werden auf Antrag die Fahrtkosten zu Sitzungen von Organen des Verbandes an Orte, die außerhalb ihres jeweiligen Wohnortes liegen, erstattet.

(2) Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten richtet sich bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. In allen anderen Fällen wird der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse bzw. eine Fahrt mit dem Taxi zu Grunde gelegt. Es werden höchstens die Kosten der Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Sitzungsort erstattet.

(3) Für Dienstreisen wird den Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung für Vertretungspersonen oder von der Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses für Mitglieder des Verbandsausschusses angeordnet oder genehmigt wurden.

(4) Über den Ersatz der in Absatz 1 bis 3 benannten Kosten hinaus wird hinsichtlich Fahrt- und Reisekosten kein pauschalierter Ersatz von Aufwendungen gewährt.

#### **§ 4 – Sitzungsgeld**

(1) Den Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses wird, zusätzlich zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Entschädigungen, als Entschädigung für ihre sonstigen Aufwendungen ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für jede Teilnahme an einer Sitzung eines Verbandssorgans (Verbandsversammlung, Verbandsausschuss) 30,00 Euro. Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung ein doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt im Fall der Vertretung auch für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(3) Die persönliche Teilnahme an der Sitzung des Verbandssorgans ist Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Sitzungsgeld und wird durch eine von allen Teilnehmern zu unterzeichnende Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld ist für Beschäftigte der Verbandsmitglieder, die als Vertretungspersonen der Verbandsversammlung angehören, in den Fällen ausgeschlossen, in denen ein entsprechender, durch das Sitzungsgeld abzugeltender Ersatz ihrer sonstigen Aufwendungen bereits durch die Anstellungskörperschaft erfolgt.

(5) Vertretungspersonen und Mitglieder des Verbandsausschusses wird in den Fällen, in denen das Verbandsorgan, dem sie angehören, mehrere Sitzungen an einem Tag abhält, nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(6) Mit dem Sitzungsgeld sind weitere Ansprüche von Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses auf Auslagenersatz abgegolten. Ansprüche nach § 3 bleiben hiervon unberührt.

**§ 5 – Zahlungsbestimmungen**

(1) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, Erstattung von Fahrt- und Reisekosten sowie Zahlung eines Sitzungsgeldes entsteht mit Beendigung der jeweiligen Sitzung des Verbandsorganes.

(2) Die Auszahlung des Verdienstausfallersatzes (§ 2), des Ersatzes für Fahrt- und Reisekosten (§ 3) und des Sitzungsgeldes (§ 4) erfolgt auf das von der Vertretungsperson bzw. dem Mitglied des Verbandsausschusses gegenüber dem SBAZV angegebene Konto.

(3) Der SBAZV zahlt die Aufwandsentschädigungen der Vertretungspersonen und der Mitglieder des Verbandsausschusses (Ersatz des Verdienstausfalls, von Fahrt- und Reisekosten sowie das Sitzungsgeld) halbjährlich aus, nachdem die in §§ 2, 3 und 4 benannten Voraussetzungen vorliegen.

**§ 6 – Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.10.2019 (konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung) in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt der Beschluss der Verbandsversammlung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung vom 29.01.2009 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 18.06.2020

Riesner  
Verbandsvorsteher